

Seyfried sämtliche Besitzungen der Familie v. Rudeschow zu, welche er von den damaligen Herzögen von Sachsen Friedrich und Siegmund zu Lehn erhielt. Nicht lange jedoch konnte sich Seyfried v. Rudeschow seines reichen Besitzes erfreuen; er starb bald nach Uebernahme seiner Güter und zwar kinderlos. Seine einzigen rechtmäßigen Erben waren die noch unmündigen Söhne seines Bruders Peter: Johann, Melchior und Kaspar II. Allein deren Vormund, Junge Große von Dobelyn (Döbeln), auf Hanefeld gesessen, hatte, uneingedenk seiner Pflichten, die Lehnsmuthung versäumt. Infolge dessen blieben die Gebrüder v. Rudeschow unberücksichtigt und der Herzog Friedrich zu Sachsen belehnte mit den sämtlichen heimgefallenen Dörfern den Ritter Hans Marschall zu Gosserstedt im Jahre 1437. Natürlich mußten sich die Brüder v. Rudeschow dadurch schwer gekränkt fühlen, und sie waren kaum ihrer Vormundschaft entwachsen, als sie ihre Rechte zu wahren und ihren Ansprüchen auf Rittmiz und den übrigen Besitzstand mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben versuchten. Im Bunde mit den rauflustigen und in Böhmen in der Nähe von Zittau reichbegüterten Rittern Birken von der Duba, denen es eine willkommene Gelegenheit war, ihre feindlichen Absichten gegen den Herzog Friedrich zu Sachsen zur Ausführung zu bringen, kündigten sie nicht nur dem letzteren, als ihrem Landes- und Lehnherrn, sondern auch dem Hans Marschall auf Rittmiz die Fehde an und suchten denselben durch Raub und Plünderung Schaden zuzufügen, ja, Melchior v. Rudeschow überfiel sogar am Frohnleichnamsfeste des Jahres 1448 den Georg Marschall (Bruder des Hans Marschall) während der Feier des Hochamtes in der Kirche zu Rittmiz „mit gewappneter Hand und mortlich were“, führte ihn gefangen außer Landes und forderte für Freilassung ein Lösegeld von 400 Schock Groschen. Wohl mehrere Jahre lang wurde Georg Marschall in sicherem Gewahrsam gehalten, bis sich die Gebrüder v. Rudeschow durch den voraussichtlich unglücklichen Ausgang der Fehde bestimmen ließen, ihn frei zu geben und auf die fraglichen Dörfer Verzicht zu leisten. Damit fanden jedoch diese Lehns- und Besitzstreitigkeiten noch nicht ihren vollständigen Abschluß; denn noch später, in den Jahren 1474 und 1503 betraten die Rudeschow den processualischen Weg, um die Wiedererlangung ihrer früheren Besitzrechte anzustreben; doch vergeblich, die Güter blieben für sie verloren und die